Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4271

19. 06. 80

Sachgebiet 760

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/3834 Nr. 9 —

Vorschläge für Verordnungen (EWG) des Rates

- **zur Festsetzung der im Agrarbereich anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse**
- **über die Währungsausgleichsbeträge**
- **über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse**

»EG-Dok. Nr. 5151/80«

A. Problem

Die derzeit bestehende agrarmonetäre Regelung setzt sich aus verschiedenartigen Elementen zusammen. Zum einen handelt es sich um vor 1969 erlassene Bestimmungen, die unter dem Gesichtspunkt fester Paritäten konzipiert wurden, zum anderen um das System der Währungsausgleichsbeträge und der grünen Kurse. Da der erste Teil den Währungsverhältnissen nicht mehr entspricht und der zweite wiederholt geändert worden ist, erscheint eine Zusammenfassung des Systems unerläßlich. Außerdem ist die im März 1979 beschlossene Einführung der ECU in die gemeinsame Agrarpolitik bis zum 31. März 1980 begrenzt worden.

B. Lösung

Mit den vorliegenden Vorschlägen sollen keine Neuerungen eingeführt werden. Sie verfolgen nur den Zweck, das bestehende System neu zu fassen. Daher soll

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

— der ECU im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik als ständige Einrichtung eingeführt werden,

— die „repräsentativen" landwirtschaftlichen Umrechnungskurse auf der Basis des ECU neu definiert werden,

— entsprechende Regelungen für die Währungsausgleichsbeträge getroffen werden.

Alle diese Vorschläge erfordern einen Ratsbeschluß über den Abbau der Währungsausgleichsbeträge, und zwar in Gestalt einer besonderen Verordnung.

C. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die anliegenden Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel sicherzustellen, daß wie bisher bei Mitgliedstaaten mit positiven Währungsausgleichsbeträgen die Beträge stets geändert werden, das heißt auch dann, wenn Änderungen der Leitkurse bzw. der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zu einer Änderung der Währungsausgleichssätze von weniger als 1 %-Punkt führen.

Bonn, den 19. Juni 1980

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Schröder (Wilhelminenhof)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der im Agrarbereich anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse*)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1]), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. ... sieht die Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse vor. Diese Kurse sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... [3]), festgesetzt worden. Angesichts der zahlreichen Änderungen dieser Verordnung (EWG) Nr. 878/77 ist eine Neufassung ratsam.

Bei der Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse müssen insbesondere deren Auswirkungen auf die Preise in den betreffenden Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Insbesondere aus diesem Grund muß die Anwendung der neuen Kurse innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, die grundsätzlich an dem Beginn des Wirtschaftsjahres oder eine Preisänderung gekoppelt sein soll.

Damit eine unterschiedliche Behandlung von miteinander in Wechselbeziehung stehenden Erzeugnissen vermieden wird, muß vorgesehen werden, daß die neuen Kurse für Zucker und Isoglukose vom selben Zeitpunkt an gelten.

Einfachheitshalber ist es angezeigt, die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse unter Berücksichtigung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung für ihre Anwendbarkeit bestehenden Rechtslage neu festzusetzen.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 129/78 des Rates [4]) besondere Vorschriften betreffend die im Rahmen der gemeinsamen Strukturpolitik anzuwenden Umrechnungskurse enthält —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse und die Daten, von denen an sie gelten, sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Belgien / Luxemburg

1. 1 ECU = 40,5951 Belgische/Luxemburgische Franken.

   Dieser Kurs gilt ab 1. Januar 1980.

2. a) Für Saatgut gilt der unter Punkt 1 genannte Kurs jedoch ab 1. Juli 1980; bis zu diesem Zeitpunkt ist folgender Kurs anwendbar: 1 ECU = 40,8191 Belgische/Luxemburgische Franken;

   b) für Milch und Milcherzeugnisse ist folgender Kurs anwendbar: 1 ECU = 40, 8191 Belgische/Luxemburgische Franken.

Bundesrepublik Deutschland

1. 1 ECU = 2,78341 Deutsche Mark.
   Dieser Kurs gilt ab 1. Januar 1980.

2. a) Für Saatgut gilt der unter Punkt 1 genannte Kurs ab 1. Juli 1980; bis zu diesem Zeitpunkt ist folgender Kurs anwendbar: 1 ECU = 2,81432 Deutsche Mark;

   b) für Milch und Milcherzeugnisse ist folgender Kurs anwendbar:

   1 ECU = 2,81432 Deutsche Mark.

[1]) Abl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...
[2]) Abl. EG Nr. L 106 vom 29. April 1977, S. 27
[3]) Abl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...
[4]) Abl. EG Nr. L 20 vom 25. Januar 1978, S. 16

*) *Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Fi 123/80 — vom 3. März 1980.*

Dänemark

1 ECU = 7,72336 Dänische Kronen.
Dieser Kurs gilt ab 1. Januar 1980.

Frankreich

1. 1 ECU = 5,56725 Französische Franken.
   Dieser Kurs gilt ab 1. Januar 1980.
2. Der Kurs von 1 ECU = 5,76891 Französische Franken ist jedoch anwendbar ab:
   - 1. Januar 1980 für Schweinefleisch;
   - 1. Juli 1980 für Isoglukose;
   - 1. August 1980 für Eier, Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin;
   - 16. September 1980 für den Weinsektor; andere Daten können jedoch für die Destillation und für die Beihilfen gemäß Artikel 14 und 14 a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehen werden;
   - 1. Januar 1981 für Fischereierzeugnisse;
   - Anfang des Wirtschaftsjahres 1980/81 für die übrigen Erzeugnisse, für die es ein Wirtschaftsjahr gibt;
   - Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1980/81 in allen anderen Fällen.

Irland

1 ECU = 0,659274 Irische Pfund.

Dieser Kurs gilt ab 1. Januar 1980.

Italien

1. 1 ECU = 1.117,00 Italienische Lire.
   Dieser Kurs gilt ab 1. Januar 1980.
2. Der unter Punkt 1 genannte Kurs gilt jedoch ab:
   - 1. Juli 1980 für Zucker und Isoglukose;
   - 1. August 1980 für Getreide, Eier, Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin;
   - 1. November 1980 für Schweinefleisch;
   - 16. Dezember 1980 für den Weinsektor; andere Daten können jedoch für die Destillation und für die Beihilfen gemäß Artikel 14 und 14 a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehen werden.

   Bis zu den vorstehend genannten Daten ist folgender Kurs anwendbar:

   1 ECU = 1.060,73 Italienische Lire.

Niederlande

1. 1 ECU = 2,79914 Niederländische Gulden.
   Dieser Kurs gilt ab 1. Januar 1980.
2. a) Für Saatgut gilt der unter Punkt 1 genannte Kurs ab 1. Juli 1980; bis zu diesem Zeitpunkt ist folgender Kurs anwendbar:
      1 ECU = 2,81459 Niederländische Gulden;
   b) für Milch und Milcherzeugnisse gilt folgender Kurs:
      1 ECU = 2,81459 Niederländische Gulden.

Vereinigtes Königreich

1. E ECU = 0,618655 Pfund Sterling.
   Dieser Kurs gilt ab 1. Januar 1980.
2. Der unter Punkt 1 genannte Kurs gilt jedoch ab:
   - 1. August 1980 für Getreide, Eier, Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin
   - 16. September 1980 für den Weinsektor; andere Daten können jedoch für die Destillation und für die Beihilfen gemäß Artikel 14 und 14 a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehen werden.

   Bis zu den vorstehend genannten Daten gilt folgender Kurs:

   1 ECU = 0,587724 Pfund Sterling.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Währungsausgleichsbeträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit einigen Jahren ist für die gemeinsame Agrarpolitik kennzeichnend, daß zur Umrechnung der auf Gemeinschaftsebene in RE oder ECU festgesetzten Beträge in Landeswährung auf besondere Umrechnungskurse zurückgegriffen wird, die von den auf den Geldmärkten festgestellten Kursen erheblich abweichen. In einer Zeit, in der die Währungen untereinander im allgemeinen frei schwankten, war die Festsetzung landwirtschaftlicher Umrechnungskurse die einzige Möglichkeit, die gemeinsame Agrarpolitik und ihr Preisgefüge aufrechtzuerhalten.

Auch wenn es für notwendig gehalten wird, daß sich landwirtschaflicher Umrechnungskurs und Marktkurs decken, kann ein solches Bemühen Anwendungsfristen erfordern.

Überschreitet die Abweichung des Marktkurses vom landwirtschaftlichen Umrechnungskurs in einem Mitgliedstaat eine bestimmte Grenze, dann können sich für das Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik ernsthafte Schwierigkeiten ergeben. So kann der Handel, für den der Marktkurs gilt, in Landeswährung zu einem Preis getätigt werden, der niedriger liegt als der Interventionspreis, der sich durch Anwendung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse ergibt. Außerdem haben die im Drittlandshandel zu gewährenden oder zu erhebenden Beträge einen je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Wert.

Dadurch kann das Funktionieren der Marktorganisation im allgemeinen und ihrer Interventionsregelung im besonderen gefährdet werden. Überdies sind anomale Preisänderungen und künstliche Verlagerungen der Handelsströme zu befürchten.

Um diesen Schwierigkeiten vorzubeugen, schien die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen im Handel gerechtfertigt, die grundsätzlich dem Unterschied zwischen Marktkurs und landwirtschaftlichem Umrechnungskurs entsprechen. Eingeführt wurden diese Beträge durch die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte kunjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 987/79 [2]). Diese Verordnung wurde mehrfach geändert; aus Gründen der Klarheit und Zweckmäßigkeit für die Handhabung empfiehlt sich daher eine Neufassung.

Für die gemeinsame Agrarpolitik gilt die ECU seit dem 9. April 1979. Für die Währungen der Mitgliedstaaten, die an der Wechselkursordnung des Europäischen Währungssystems teilnehmen, sind auf die ECU bezogene Leitkurse festgesetzt worden.

So können die Mitgliedstaaten, die ihre Währungen innerhalb einer Schwankungsbreite von 2,25 % halten, die auf die ECU bezogenen Leitkurse als Marktkurse anwenden. Um nämlich eine gewisse Beständigkeit der Währungsausgleichsbeträge zu gewährleisten, sollten diese Beträge für die betreffenden Mitgliedstaaten anhand der Leitkurse und nicht der tatsächlich festgestellten Marktkurse berechnet werden.

Für die übrigen Mitgliedstaaten ist es angezeigt, der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge das Verhältnis ihrer Währungen zu denen der genannten Mitgliedstaaten zugrunde zu legen.

Die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge muß auf Fälle begrenzt sein, in denen ohne ihre Anwendung die Gefahr von Verzerrungen in der Interventionsregelung und im Handel bestünde.

Die Währungsausgleichsbeträge müssen ferner auf das Niveau beschränkt werden, das unbedingt erforderlich ist zum Ausgleich der Auswirkungen des Unterschieds zwischen landwirtschaftlichem Umrechnungskurs und Marktkurs auf die Preise von Grunderzeugnissen, für welche Interventionsmaßnahmen gelten.

Um die Verwaltung zu vereinfachen, empfiehlt sich der Grundsatz, daß jeder Mitgliedstaat Währungsausgleichsbeträge anwendet, die der Abweichung zwischen dem tatsächlichen Wert seiner Währung und ihrem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Wert entsprechen. Aus denselben Gründen müssen im Drittlandshandel die bei der Einfuhr gewährten Währungsausgleichsbeträge von den Eingangsabgaben und bei der Ausfuhr erhobenen Abgaben von den Erstattungen abgezogen werden. In einigen Fällen kann diese Regelung jedoch Schwierigkeiten bereiten, die mit dem Verwaltungsaufbau des betreffenden Mitgliedstaates zusammenhängen. Es ist daher ratsam, die Anwendung anderer Verwaltungs- und Verbuchungsverfahren zuzulassen.

---

[1]) Abl. EG Nr. L 106 vom 12. Mai 1971, S. 1
[2]) Abl. EG Nr. L 123 vom 19. Mai 1979, S. 9

Angesichts der besonderen Lage einiger Sektoren können für die normalerweise anzuwendende Berechnung Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn diese eine Verringerung der Währungsausgleichsbeträge bewirken.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, daß die Währungsausgleichsbeträge nicht der festgestellten Gesamtabweichung der Währung entsprechen, ohne daß daraus Schwierigkeiten im Handel entstünden. Ferner ist hinsichtlich der Preisverhältnisse wichtig, daß die negativen Währungsausgleichsbeträge auf die Eingangsabgaben aus Drittländern beschränkt werden können.

Die Währungsausgleichsbeträge sind wegen ihrer Zielsetzung Teil der gemeinsamen Agrarmarktorganisation. Die im Handel mit Drittländern erhobenen Währungsausgleichsbeträge entsprechen der Definition der landwirtschaftlichen Abschöpfungen gemäß Artikel 2 Buchstabe a des Beschlusses 70/243/EGKS, EWG, Euratom vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften [1]) oder, bei den unter besondere Handelsregelungen fallenden Waren, der Definition der Zölle gemäß Artikel 2 Buchstabe b desselben Beschlusses. Es empfiehlt sich, die Berücksichtigung anderer Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Finanzierungsregelung der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Besteht bei der Währung eines Mitgliedstaates ein Unterschied zwischen dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und dem Leitkurs oder gegebenenfalls dem auf dem Devisenmarkt festgestellten Kurs, so wendet dieser Mitgliedstaat im innergemeinschaftlichen Handel und im Handel mit Drittländern gemäß dieser Verordnung Währungsausgleichsbeträge an.

2. Der Leitkurs wird zugrunde gelegt für die Währungen der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Europäischen Währungssystems einen jeweiligen Abstand von 2,25 % einhalten.

Artikel 2

1. Der Mitgliedstaat, für den der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einen Wert der Währung ergibt, der niedriger ist als der Leitkurs, oder gegebenenfalls der auf den Devisenmärkten festgestellte Kurs, erhebt die Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr und gewährt sie bei der Ausfuhr.

   Diese Beträge werden „positive Währungsausgleichsbeträge" genannt.

2. Der Mitgliedstaat, für den der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einen Wert der Währung angibt, der höher ist als der Leitkurs oder gegebenenfalls der auf den Devisenmärkten festgestellte Kurs, erhebt die Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr und gewährt sie bei der Einfuhr.

   Diese Beträge werden als „negative Währungsausgleichsbeträge" bezeichnet.

Artikel 3

Währungsausgleichsbeträge sind nicht anzuwenden, wenn keine Gefahr besteht, daß der in Artikel 1 genannte Unterschied Verzerrungen in der Interventionsregelung und Störungen im Handel mit den betreffenden Erzeugnissen zur Folge hat.

Artikel 4

Die Währungsausgleichsbeträge sind auf Erzeugnisse anzuwenden:

a) für die im Rahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisation Interventionsmaßnahmen vorgesehen sind;

b) deren Preis von dem der unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen abhängt und die unter die gemeinsame Marktorganisation fallen oder für die eine besondere Handelsregelung gilt.

Artikel 5

1. Bei Erzeugnissen, für die Interventionsmaßnahmen gelten, sind die Währungsausgleichsbeträge gleich den Beträgen, die sich durch Multiplizieren der Preise mit einem Prozentsatz, nachstehend „Währungsabweichung" genannt, ergeben.

   Bei jedem der in Artikel 4 genannten übrigen Erzeugnisse ist der Währungsausgleichsbetrag gleich der Auswirkung auf den Preis des betreffenden Erzeugnisses bei Anwendung des Währungsausgleichsbetrages auf den Preis des im ersten Unterabsatz genannten Erzeugnisses, nach dem sich der Preis des betreffenden Erzeugnisses richtet.

2. Die Währungsabweichung ist:

   a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die ihre Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % halten, gleich dem Prozentsatz des Unterschieds zwischen:

      — dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und

      — dem Leitkurs der Währung des betreffenden Mitgliedstaats;

   b) hinsichtlich der anderen Mitgliedstaaten als der unter Buchstabe a genannten, gleich dem Durchschnitt der Pozentsätze des Unterschieds zwischen:

      — dem Satz, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs der Währung des betreffenden Mitgliedstaats und dem Leitkurs jeder der

[1]) Abl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 19

Währungen der unter Buchstabe a genannten Mitgliedstaaten ergibt, und

— dem Satz, der dem Verhältnis zwischen dem in einem noch festzulegenden Zeitraum festgestellten durchschnittlichen Wechselkurs im Kassageschäft der Währung des betreffenden Mitgliedstaats und der jeweiligen Währung der unter Buchstabe a genannten Mitgliedstaaten entspricht.

3. Jedoch:

a) wird die sich durch Anwendung von Absatz 2 ergebende Währungsabweichung verringert um:

— 1,50 Punkte bei den Mitgliedstaaten, die negative Währungsausgleichsbeträge anwenden;

— 1 Punkt bei den Mitgliedstaaten, die positive Währungsausgleichsbeträge anwenden. Diese Verringerung gilt erst, wenn die Währung des betreffenden Mitgliedstaats nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 [1]) aufgewertet wird. Sie wird auf die Auswirkung der Aufwertung begrenzt.

b) wird die Währungsabweichung von 1 Punkt bei den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Mitgliedstaaten so lange angewandt, wie das Ergebnis nach Abzug von 1 Punkt oder gegebenenfalls von 1,50 Punkten niedriger als 1,1 und höher als 0 ist.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 5 gelten folgende Bestimmungen:

1. im Sektor Wein:

Von den Mitgliedstaaten, die von negativen Ausgleichsbeträgen Gebrauch machen, ist auf Wein der Währungsausgleichsbetrag anzuwenden, der für den jeweiligen Mitgliedstaat für den betreffenden Wein gilt, vermindert um den in denjenigen Mitgliedstaaten bestehenden niedrigsten Währungsausgleichsbetrag, die für den gleichen Wein negative Ausgleichsbeträge anwenden.

Umrechnungskurs in der sich aus dem in Artikel 10 Abs. 1 dritter Unterabsatz genannten durchschnittlichen Wechselkurs ergebende Kurs.

2. im Sektor Rindfleisch:

Liegt der Marktpreis für ausgewachsene Rinder während einer verhältnismäßig langen Zeit unter dem Interventionspreis, so können die für Rindfleisch geltenden Währungsausgleichsbeträge gemäß dem Verfahren des Artikels 12 geändert werden.

[1]) Abl. EG Nr. L 84 vom 4. April 1979, S. 2

Artikel 7

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, daß die negativen Währungsausgleichsbeträge die Eingangsabgaben aus Drittländern nicht überschreiten dürfen.

Artikel 8

1. Es wird kein Währungsausgleichsbetrag festgesetzt, wenn die Währungsabweichung in allen Mitgliedstaaten 2,5 % nicht überschreitet.

2. Es wird kein Währungsausgleichsbetrag für Erzeugnisse festgesetzt, für die dieser Betrag im Vergleich zu ihrem Durchschnittswert unbedeutend ist.

Artikel 9

1. Die Währungsausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgesetzt.

2. Entfernt sich die — gegebenenfalls gemäß Artikel 5 Abs. 3 angepaßte — Währungsabweichung von der für die vorausgehende Festsetzung zugrunde gelegten um mindestens einen Punkt, so werden die Währungsausgleichsbeträge von der Kommission nach Maßgabe dieser Abweichung geändert.

3. In dem in Artikel 6 Abs. 1 genannten Fall setzt die Kommission den Saldo der Währungsausgleichsbeträge nach Maßgabe der Änderung dieser Beträge fest.

Artikel 10

1. Wird ein aus dem Mitgliedstaat ausgeführtes Erzeugnis in einen Mitgliedstaat eingeführt, der bei der Einfuhr einen Währungsausgleichsbetrag zu gewähren hat, so kann der Ausfuhrmitgliedstaat im Einvernehmen mit dem Einfuhrmitgliedstaat den Währungsausgleichsbetrag bezahlen, der von diesem Einfuhrmitgliedstaat gewährt werden müßte.

In diesem Fall wird vom Einfuhrmitgliedstaat für die aus dem betreffenden Mitgliedstaat stammenden Erzeugnisse kein Währungsausgleichsbetrag gewährt.

Der Währungsausgleichsbetrag wird mit dem während einer noch zu bestimmenden Zeit festgestellten durchschnittlichen Wechselkurs im Kassageschäft der jeweiligen Währungen oder gegebenenfalls mit den Leitkursen umgerechnet.

2. Die Ausfuhrmitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Artikel 11

1. Im Handel mit Drittländern werden die:

a) bei der Einfuhr gewährten,

b) bei der Ausfuhr erhobenen

Währungsausgleichsbeträge von den Eingangsabgaben bzw. den Ausfuhrerstattungen abgezogen.

2. Die betreffenden Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, Absatz 1 Buchstabe b nicht anzuwenden.

   Jeder Mitgliedstaat, der von der im ersten Unterabsatz genannten Möglichkeiten Gebrauch macht, bestimmt nach einem noch festzulegenden Gesamtverfahren die Summe der Währungsausgleichsbeträge, die gemäß dem ersten Absatz von den Erstattungen hätten abgezogen werden müssen. Bei der Verbuchung für den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften gilt:

   — diese Summe als von den Erstattungen abgezogen,

   — der die Erstattungssumme überschreitende Teilbetrag als der bei der Ausfuhr erhobene Währungsausgleichsbetrag.

   Die Durchführungsbestimmungen zu vorstehendem Unterabsatz werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 929/79 [2]), erlassen.

Artikel 12

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, in denen gegebenenfalls weitere Abweichungen von den Verordnungen über die gemeinsame Agrarpolitik vorgesehen werden können, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . [4]), oder gegebenenfalls nach dem entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen erlassen.

Artikel 13

Die im Handel mit Drittländern gewährten Währungsausgleichsbeträge gelten bezüglich der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik als Teil der Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern.

2. Die im Handel zwischen den Mitgliedstaaten erhobenen oder gewährten Währungsausgleichsbeträge gelten bezüglich der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik als Teil der zur Regularisierung der Agrarmärkte bestimmten Interventionen.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 14

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 wird aufgehoben.

2. Die Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

   Die sich auf die Artikel der genannten Verordnung beziehenden Bezugsvermerke und Verweisungen sind der Entsprechungstabelle im Anhang zu entnehmen.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Abl. EG Nr. L 94 vom 26. Juli 1970, S. 13
[2]) Abl. EG Nr. L 117 vom 12. Mai 1979, S. 4
[3]) Abl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1
[4]) Abl. EG Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

Anhang

Entsprechungstabelle

Vorliegende Verordnung	Verordnung (EWG) Nr. 974/71
Artikel 1	Artikel 1 Abs. 1
Artikel 2	Artikel 1 Abs. 1
Artikel 3	Artikel 1 Abs. 2
Artikel 4	Artikel 2 Abs. 1, 1 a und 2
Artikel 5	Artikel 2 Abs. 3 und 4
Artikel 6	Artikel 4 a Abs. 2
Artikel 7	Artikel 4
Artikel 8 Abs. 1	Artikel 6 Abs. 2
Artikel 8 Abs. 2	Artikel 3
Artikel 9	Artikel 1 Abs. 3
Artikel 10	Artikel 2 a
Artikel 11	Artikel 4 a Abs. 1
Artikel 12	Artikel 6 Abs. 1
Artikel 13	Artikel 7

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit [1]) und die Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 über das Europäische Währungssystem [2]) ist eine neue, ECU genannte Rechnungseinheit eingeführt worden. Diese Rechnungseinheit wird definiert als Summe bestimmter Beträge der Währungen der Mitgliedstaaten statt eines Goldgewichtes.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik [3]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79 [4]), ist die ECU vorläufig in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt worden.

Die gemeinsame Agrarpolitik muß in die allgemeinen wirtschaftlichen Gegebenenheiten eingebettet sein. Aus diesem Grunde ist die ECU in sie eingeführt worden. Nach der Erfahrung mit dem Europäischen Währungssystem und der Anwendung der ECU in der gemeinsamen Agrarpolitik kann nunmehr endgültig über die Venwendung der neuen Rechnungseinheit entschieden werden. Daher haben nur noch die Übergangsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 eine gewisse Bedeutung.

Es empfiehlt sich daher, die endgültigen Bestimmungen zu erlassen, denn die bis jetzt geltenden Regeln entsprechen nicht mehr der Wirklichkeit und den Bedürfnissen der Praxis. Infolgedessen sind

— die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 [6]);

— die Verordnung (EWG) Nr. 653/68 des Rates vom 30. Mai 1968 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik [7]);

und

— die Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik [8]),

aufzuheben und durch Bestimmungen zu ersetzen, die sowohl dem Bestehen der ECU als auch der gewonnenen Erfahrung Rechnung tragen.

Es sind Bestimmungen festzulegen, die die Wechselkurse zwischen ECU und den im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Landeswährungen regeln. Bei den den Weltmarkt betreffenden Angaben kann man sich grundsätzlich auf den Marktkurs der ECU stützen. Dagegen ist bei Gemeinschaftsangaben grundsätzlich auf die Leitkurse des Europäischen Währungssystems oder auf spezifische landwirtschaftliche Umrechnungskurse zurückzugreifen, um die Aufrechterhaltung eines gewissen Preisniveaus in Landeswährung sicherzustellen.

Es dürfte sich empfehlen, ganz allgemein die Methode der Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sowie deren Auswirkungen zu bestimmen, und dabei die Auswirkung dieser Kurse auf die Höhe der Preise in Landeswährung und andere, im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Beträge sowie auf die Höhe der Währungsausgleichsbeträge zu bedenken.

Die Änderungen der Leitkurse der mitgliedstaatlichen Währungen wird innerhalb des Europäischen Währungssystems Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den Landeswährungen und der ECU haben. Infolgedessen ändert sich vor allem das Verhältnis zwischen der ECU und den für die Berechnung der Angaben betreffend den Weltmarkt zugrunde zu legenden Kursen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Möglichkeit für eine schnelle Änderung der Regelung des Drittlandshandels mit Agrarerzeugnissen vorzusehen.

---

[1]) Abl. EG Nr. L 379 vom 30. Dezember 1978, S. 1
[2]) Abl. EG Nr. L 379 vom 30. Dezember 1978, S. 2
[3]) Abl. EG Nr. L 84 vom 4. April 1979, S. 2
[4]) Abl. EG Nr. L 161 vom 29. Juni 1979, S. 1
[5]) Abl. EG Nr. 106 vom 30. Oktober 1962, S. 2553/62
[6]) Abl. EG Nr. L 263 vom 19. September 1973, S. 1
[7]) Abl. EG Nr. L 123 vom 31. Mai 1968, S. 44
[8]) Abl. EG Nr. L 188 vom 1. August 1968, S. 1

Außerdem empfiehlt sich die Erarbeitung besonderer Regelungen, mit denen außergewöhnlichen Umständen begegnet werden können, die sich sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch auf dem Weltmarkt ergeben können und ein unverzügliches Handeln erfordern, um das Funktionieren der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Regelungen sicherzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL 1

Umrechnungskurs

Artikel 1

1. Die Rechnungseinheit, die bei die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten zu verwenden ist, ist die in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 festgelegte ECU.

2. Die gemeinsame Agrarpolitik betreffende Rechtsakte im Sinne dieser Verordnung sind:

   a) Rechtsakte, die sich mittelbar oder unmittelbar auf Artikel 43 des Vertrags stützen, unter Ausschluß des gemeinsamen Zolltarifs und anderer, dem Zollrecht zugehöriger Rechtsakte, die gleichermaßen für Agrar- wie auch Industrieerzeugnisse gelten;

   b) Rechtsakte, die Waren betreffen, die aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse stammen und besonderen Handelsregelungen unterliegen.

   Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat jedoch mit qualifizierter Mehrheit beschließen, daß die im gemeinsamen Zolltarif genannten Beträge für die Agrarerzeugnisse oder die unter Buchstabe b genannten Waren zu den landwirtschaftlichen Umrechnungskursen in Landeswährung umgerechnet werden.

Artikel 2

1. Bei die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten erfolgt die Umrechnung

   a) von in der Landeswährung eines Mitgliedstaates ausgedrückten Beträgen in ECU,

   b) von in ECU ausgedrückten Beträgen in die Landeswährung eines Mitgliedstaates,

   c) von in der Landeswährung eines Mitgliedstaates ausgedrückten Beträgen in die Landeswährung eines anderen Mitgliedstaates

   zu den landwirtschaftlichen Umrechnungskursen.

2. Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung ist:

   a) entweder der für diese Währung gegenüber der ECU festgesetzte Leitkurs

   b) oder ein spezifischer Kurs, der vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für diese Währung gegenüber der ECU festgesetzt wurde.

   Ist ein besonderer Kurs festgesetzt worden, so berührt die Änderung des Leitkurses nicht diesen spezifischen Kurs.

Artikel 3

Die Umrechnung

a) — in ECU von Beträgen, die von den Weltmarkt betreffenden Angaben ausgehen und in der Landeswährung eines Mitgliedstaates ausgedrückt sind,

   — von in der Landeswährung eines Drittlandes ausgedrückten Beträgen,

b) von in ECU ausgedrückten Beträgen in die Landeswährung eines Drittlandes erfolgt bei den die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten je nach Fall in Abweichung von Artikel 2 auf der Grundlage der für die betreffende Währung während eines Bezugszeitraumes festgestellten Marktkurse im Verhältnis zur ECU oder auf der Grundlage des Leitkurses.

TITEL 2

Anpassung von Beträgen

Artikel 4

Wird ein landwirtschaftlicher Umrechnungskurs geändert, so wirkt die Änderung sich auf die Beträge aus, für welche der anspruchsbegründende Tatbestand nach dem Wirksamwerden des neuen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses eintritt. In diesem Fall werden die in Artikel 6 und 7 genannten Beträge nach Maßgabe des zu dem Zeitpunkt, in dem der anspruchsbegründende Tatbestand des betreffenden Geschäftes eintritt, geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses angepaßt.

Artikel 5

1. Als anspruchsbegründende Tatbestände gelten folgende Ereignisse:

   a) für die im Handel erhobenen Eingangsabgaben und gewährten Erstattungen die Erfüllung der Einfuhr- oder Ausfuhrzollförmlichkeiten;

   b) für die in Verträgen genannten Beträge der Abschluß des Vertrags;

   c) in allen anderen Fällen das Ereignis, durch welches das mit dem betreffenden Geschäft verfolgte wirtschaftliche Ziel erreicht wird.

2. Ein anderes Ereignis als das in Absatz 1 erwähnte kann jedoch als anspruchsbegründender Tatbestand gelten, wenn der Augenblick, in welchem das wirtschaftliche Ziel erreicht wird,

   a) nicht ermittelt werden kann
   oder

b) aus besonderen, mit dem betreffenden Sektor oder Zeitpunkt zusammenhängenden Gründen nicht berücksichtigt werden kann.

3. Sofern sie noch nicht festgelegt sind, werden die anspruchsbegründenden Tatbestände nach dem Verfahren des Artikels 12 bestimmt.

Artikel 6

1. Gemäß Artikel 4 Abs. 2 wurden die Beträge berichtigt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

   a) sie sind in den für die Anwendung der die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakte erstellten Dokumenten, Papieren oder Bescheinigungen in Landeswährung ausgedrückt;

   b) sie sind

      — in diesen Rechtsakten entweder in ECU festgesetzt

      — oder auf Grund einer offenen Ausschreibung im Rahmen dieser Rechtsakte festgelegt und beinhalten die Festsetzung eines Höchst- oder Mindestbetrages in ECU;

   c) sie sind Gegenstand einer Vorausfestsetzung gewesen oder, falls der Abschluß eines Vertrages nicht als anspruchsbegründender Tatbestand betrachtet wird, in einem mit einer Interventionsstelle geschlossenen Vertrag aufgeführt.

2. Die in diesem Artikel genannten Anpassungen werden von den Mitgliedstaaten vorgenommen. Sie betreffen die Geschäfte oder die Teile von Geschäften, die nach Wirksamwerden des neuen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses noch abzuwickeln sind.

3. Falls die Anpassung für einen Interessenten, der eine Vorausfestsetzung in Anspruch nimmt, zu einem Nachteil führt, so wird ihm auf schriftlichen Antrag die Aufhebung der Vorausfestsetzung und der Lizenz oder der entsprechenden Bescheinigung gewährt. Der Antrag muß bei der zuständigen Stelle binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten der Anpassungen vorliegen.

   Vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Umrechnungskurses kann beschlossen werden, daß der Nachteil durch eine geeignete Maßnahme ausgeglichen wird. In diesem Fall darf die im ersten Unterabsatz vorgesehene Aufhebung nicht erfolgen.

4. Als Nachteil gilt die Änderung sämtlicher auf das betreffende Geschäft anwendbarer Beträge in Landeswährungen, die gegebenenfalls infolge der Anwendung des neuen Umrechnungskurses

   — zur Erhebung eines höheren Betrages, oder

   zur Gewährung eines niedrigeren Betrages als der ohne Inkrafttreten des genannten Satzes geltende Betrag führt.

Artikel 7

1. Gemäß Artikel 4 Abs. 2 werden die Beträge angepaßt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

   a) sie sind in ECU festgesetzt;

   b) sie sind in den zwischen Privatpersonen geschlossenen Verträgen in Landeswährung ausgedrückt.

   c) sie müssen in diesen Verträgen in Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen berücksichtigt werden.

2. Die Anpassung berührt die in Absatz 1 genannten Verträge, soweit dies für die Einhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen erforderlich ist.

Artikel 8

1. Falls die im Rahmen des Europäischen Währungssystems oder durch ein Drittland getroffenen Maßnahmen zu einer plötzlichen und spürbaren Änderung der Umrechnungskurse zwischen der ECU und den betreffenden Währungen führen,

   a) werden folgende Beträge:

      — Eingangsabgaben, mit Ausnahme der Zölle

      — Ausfuhrabgaben

      — Ausfuhrerstattungen

      — Einschleusungspreise

      — Beihilfen für Ölsaaten

      — Beihilfen für zu Kasein verarbeitete Magermilch

      erforderlichenfalls von der Kommission nach den in dem einzelnen Fall anzuwendenden Methoden unverzüglich zum neuen Umrechnungskurs neu berechnet und neu festgesetzt;

   b) kann darüber hinaus eine Änderung der unter a) angeführten Beträge nach dem normalen Verfahren vor dem für ihre turnusgemäße Festsetzung vorgesehenen Datum vorgenommen werden, wenn die Entwicklung der Lage der Märkte dies notwendig macht.

2. Wird Absatz 1 Buchstabe a angewendet, so werden die dort genannten Beträge, die im voraus festgesetzt worden wären und die für ein nach Änderung des Umrechnungskurses noch durchzuführendes Geschäft oder Teilgeschäft verblieben sind, neu berechnet und von der Kommission erforderlichenfalls nach dem genannten Buchstaben a festgesetzt.

   In diesen Fällen findet Artikel 6 Abs. 3 und 4 Anwendung.

Artikel 9

1. Im Falle einer Aufwertung eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Umrechnungskurse können die in ECU festgesetzten Beträge, die nicht an die Festsetzung der Preise gebunden sind, nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 erhöht werden.

2. Die Erhöhung darf den Prozentsatz nicht überschreiten, der erforderlich ist, um die Verminderung der Preise in Landeswährung in dem Mitgliedstaat auszugleichen, auf dessen Währung sich die Aufwertung am stärksten auswirkt.

TITEL 3

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

1. Wenn die Durchführung der die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakte durch außergewöhnliche Währungspraktiken gefährdet werden könnte, kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages, gegebenenfalls in Abweichung von den die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten, jede geeignete Maßnahme treffen.

   Erweist sich wegen der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen die Anhörung des Europäischen Parlaments als unmöglich, so können diese Maßnahmen vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erlassen werden. Die auf diese Weise erlassenen Maßnahmen sind vorläufige Maßnahmen und werden erst nach ihrer Verabschiedung in dem im ersten Unterabsatz vorgesehenen Verfahren endgültige Maßnahmen.

2. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit und die Kommission kann im Rahmen der Befugnisse, über die sie auf Grund der die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakte und gemäß den in diesen Rechtsakten vorgesehenen Verfahren verfügt, von den Artikeln 2 und 3 abweichen

   — entweder um den Rückgriff auf Umrechnungskurse zu ermöglichen, die den Marktkursen näherkommen, insbesondere wenn dies zur Vergleichbarkeit bestimmter Aufgaben erforderlich ist,

   — oder um zu einer größeren Stabilität der Umrechnungskurse beizutragen.

Artikel 11

1. Der Währungsausschuß wird zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse und zu den nach Artikel 10 Abs. 1 zu treffenden Maßnahmen gehört.

2. Im Dringlichkeitsfall kann die Anhörung nach Beschlußfassung erfolgen.

Artikel 12

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... [2]), beziehungsweise nach dem Verfahren des entsprechenden Artikels der anderen Agrarverordnungen erlassen, gegebenenfalls auch in Abweichung von den einschlägigen Vorschriften über die Festsetzung und soweit und solange dies zur Einhaltung dieser Verordnung unbedingt erforderlich sind.

Artikel 13

Die Verordnungen Nr. 129, (EWG) Nr. 653/68, Nr. 1134/68 und, mit Ausnahme der Artikel 1 und 4, die Verordnung (EWG) Nr. 652/79 werden aufgehoben.

Artikel 14

1. Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

2. Sie gilt ab [1. April 1930].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Abl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1
[2]) Abl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

Begründung

1. Die derzeit bestehende agrarmonetäre Regelung setzt sich aus recht verschiedenartigen Elementen zusammen. Zum einen handelt es sich um vor 1969 erlassene Bestimmungen, die unter dem Gesichtspunkt fester Paritäten konzipiert wurden, zum anderen um das System der Währungsausgleichsbeträge und der grünen Kurse. Da der erste Teil der Währungsrealität nicht mehr ententspricht und der zweite, auch etwas von den jüngsten Ereignissen überholt, wiederholt geändert worden ist, erscheint eine Kodifizierung und für einige Elemente eine Neufassung des Systems unerläßlich.

   Außerdem ist die im März 1979 beschlossene Einführung der ECU in die gemeinsame Agrarpolitik bis zum 31. März 1980 begrenzt worden.

2. Im wesentlichen handelt es sich um zwei Probleme:

   a) die Definition der in der gemeinsamen Agrarpolitik zu verwendenden Rechnungseinheit und die Umrechnung dieser Einheit in Landeswährungen;

   b) die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge im Fall einer Differenz zwischen dem betreffenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten.

   Mit den beigefügten Vorschlägen sollen keine diesbezüglichen Neuerungen eingeführt werden. Sie verfolgen nur den Zweck, die verschiedenen derzeit bestehenden Elemente in einem kohärenten System zusammenzufassen.

   Sie umfassen daher:

   — eine Definition der landwirtschaftlichen Rechnungseinheit, das heißt der ECU (Neufassung der Verordnungen Nr. 129/62 und (EWG) Nr. 653/68 und 1134/68). Es wird vorgeschlagen, die Anwendung der ECU im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik als ständige Einrichtung einzuführen;

   — die Umrechnungskurse der ECU im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Definition der „repräsentativen" landwirtschaftlichen Umrechnungskurse — Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 878/78);

   — die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge (Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71).

   All diese Vorschläge erfordern im übrigen einen Beschluß des Rates über den Abbau der Währungsausgleichsbeträge. In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission an ihren 1978 ergangenen Vorschlag. Auf dieser Grundlage konnte im März 1979 in der Frage des Abbaus der Währungsausgleichsbeträge eine Einigung zwischen acht Delegationen im Rat erzielt werden. Der Rat müßte nunmehr seine Zustimmung zu diesem Text in Form einer besonderen Verordnung erteilen.

3. Soweit möglich sind die vorhandenen Bestimmungen übernommen worden; geringfügige Änderungen im Wortlaut mußten jedoch vorgenommen werden, um die Texte rechtlich genauer und gleichzeitig leichter verständlich zu gestalten. In diesem Zusammenhang ist der gegenwärtigen Währungslage Rechnung getragen worden. In den meisten Fällen wurde dabei der Grundsatz befolgt, sich von den einmal gefundenen und zur Zeit angewandten grundlegenden Lösungen nicht zu entfernen.

4. Einige spezifische Punkte erfordern indessen besondere Anmerkungen:

   a) Die seit 1968 bestehenden Regeln bezüglich des anspruchsbegründenden Tatbestandes haben sich in der Praxis nicht als zufriedenstellend erwiesen. Wiederholt mußten Ausnahmen gemacht werden.

      In der neuen Fassung ist versucht worden, eine wirtschaftlichere Lösung als bisher zu finden. Mit Rücksicht auf die Unterschiedlichkeit der Situationen erschien es jedoch angezeigt, eine Ausnahmeklausel vorzusehen. In allen Fällen ist künftig eine präzise Definition des anspruchsbegründenden Tatbestands auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

      Der Gedanke der Anpassung bestimmter in den Dokumenten in Landeswährung genannter Beträge, die jedoch auf Festsetzungen in ECU beruhen, ist auch für bestimmte Privatdokumente eingeführt worden (bisher galt dies nur für Beziehungen mit den Behörden). Dies betrifft zum Beispiel Mindestpreise, die der Verarbeiter einem Obsterzeuger zahlen muß, wenn er in den Genuß der Beihilfe für die Verarbeitung dieses Obstes kommen will. Entsprechende Fälle gibt es auch in anderen Sektoren, und bisher sind dafür bisweilen rechtlich zweifelhafte Lösungen gefunden worden.

   b) Die Bestimmungen über eine plötzliche Veränderung der Relationen zwischen ECU und Landeswährungen (zum Beispiel Veränderung des Dollarwertes, erhebliche Änderung des Wertes einer dem Währungskorb angehören-

den Gemeinschaftswährung, Veränderung in der Zusammensetzung des Korbes) sind in ihrer Grundidee den bestehenden Vorschriften entnommen. Sie sehen nur Verfahrensvereinfachungen vor und enthalten keine Änderung der grundlegenden Regeln.

c) Die Verordnung über die Währungsausgleichsbeträge enthält im wesentlichen eine Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 und eine Klarstellung des Textes im Sinne einer besseren Verständlichkeit. Nach den für die Kodifizierung aufgestellten Regeln dürfte der diesbezügliche Beschluß keinen Anlaß zu grundlegenden Erörterungen geben.

5. Die Anhörung des Währungsausschusses zu den Vorschlägen läuft zur Zeit.

Bericht des Abgeordneten Schröder (Wilhelminenhof)

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 20. März 1980 — Drucksache 8/3834 Nr. 9 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen.

Bei den Vorlagen geht es um folgendes:

Mit den drei vorgelegten Verordnungsentwürfen der Kommission sollten die zur Zeit bestehenden agrarmonetären Regelungen kodifiziert werden. Es sollen u. a. die in der gemeinsamen Agrarpolitik zu verwendende Rechnungseinheit und die Umrechnung dieser Einheit in Landeswährung definiert werden sowie die Währungsausgleichsbeträge im Fall einer Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechend geregelt werden.

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich mit den Vorschlägen in seiner Sitzung am 18. Juni 1980 befaßt. Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die grundsätzliche Zielsetzung der vorgeschlagenen Verordnungen begrüßt. Die Vorschrift, wonach entgegen der bisherigen Handhabung künftig bei Aufwertungsländern Änderungen der Währungsausgleichssätze unter 1 % Punkt gegebenenfalls nicht mehr möglich sein könnten, fand jedoch nicht die Billigung des Ausschusses. Unter diesen Umständen war der Ausschuß der Auffassung, daß die Verordnungsvorschläge nur mit der Maßgabe gebilligt werden können, daß die Bundesregierung bei ihren Beratungen in Brüssel sicherstellt, daß wie bisher bei Mitgliedstaaten mit positiven Währungsausgleichsbeträgen die Beträge stets geändert werden, das heißt auch dann, wenn Änderungen der Leitkurse bzw. der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zu einer Änderung der Währungsausgleichssätze von weniger als 1 % Punkt führen.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat die Vorschläge in seiner Sitzung am 18. Juni 1980 zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 19. Juni 1980

Schröder (Wilhelminenhof)

Berichterstatter